

Allgemeine Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Montagebedingungen gelten für alle von META durchgeführten Montagen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Dabei bedürfen Nebenabreden und Änderungen der Schriftform. Entgegenstehenden Montagebedingungen wird widersprochen.

2. Leistungen

- 1) Die Montageleistung erstreckt sich auf die Aufstellung der von META gelieferten Anlage und/oder die Unterweisung der vom Auftraggeber näher bezeichneten Personen
- 2) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der Montage erforderlich werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführt werden.
- 3) META ist berechtigt, dritte Firmen mit der Durchführung der Montagearbeiten ganz oder teilweise zu beauftragen.

3. Montagepreis

- 1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die zur vertraglichen Leistung gehören. Die Montage wird dabei grundsätzlich nach unseren jeweiligen Sätzen nach Zeitberechnung pro Mannstunde zzgl. km-Preis pro gefahrenen km zzgl. Auslösung pro Tag und Monteur und Übernachtung berechnet, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
- 2) Der vereinbarte Montagepreis gilt nicht
 - a) bei Konstruktionsänderungen nach Vertragsschluss,
 - b) bei Abweichungen von den zur Verfügung gestellten Unterlagen,
 - c) bei unebenen Fußböden, die nicht der DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 3 entsprechen,
 - d) bei nicht armierungsfreiem Einbringen der Bohrung bis mindestens 100 mm,
 - e) wenn Verzögerungen eintreten, weil die Räumlichkeiten vom Besteller nicht oder unvollkommen vorbereitet worden sind,
 - f) bei bauseits bedingten Erschwernissen der Montageausführung. Für die META dadurch entstehenden Mehraufwendungen haftet der Besteller, diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Unebenheiten von Fußböden wurde bei der Preiskalkulation durch META gemäß DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 3 Ausgleichsmaterial für +/- 10 mm berücksichtigt, Über das vorgenannte Maß hinausgehende Bodenunebenheiten werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) In dem Montagepreis nicht enthalten sind
 - a) alle Arbeitszeit, die durch Abladen und Materialtransport im Betrieb des Bestellers entsteht,
 - b) alle Wartezeiten,
 - c) alle Hilfsmaterialien, soweit diese nicht zum Lieferumfang von META gehören,
 - d) alle notwendigen Maurer- und Stemmarbeiten sowie das Verlegen von installationstechnischen Leitungen. Für die META dadurch entstehenden Mehraufwendungen haftet der Besteller und diese werden in allen Fällen gesondert berechnet. Dies gilt auch dann, wenn ansonsten ein Festpreis vereinbart wurde.
- 4) Der vereinbarte Betrag versteht sich ohne Mehrwertsteuer, die META in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

- 5) Die Regelarbeitszeit des Montagepersonals richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten am Montageort. 10 Stunden sind durch den Besteller sicherzustellen.

4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 1) Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet. Die Hilfeleistung erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) die Bereitstellung geeigneter und verschlossener Räume und Werkzeuge sowie angemessener Räume für die Monteure,
 - b) die Zurverfügungstellung von Heizung (Mindestraumtemperatur 15° C), Beleuchtung, Wasser und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Montage,
 - c) der Aufstellplatz muss überdacht, trocken und besenrein sein,
 - d) die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, beispielsweise für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen,
 - e) die Gewährleistung einer ungehinderten Zufahrt zur Baustelle,
 - f) sowie ausreichend große Gebäudeöffnungen zum Einbringen der Bauteile,
 - g) der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Anfahrtswege zum Aufstellplatz für LKW befahrbar sind und dass der Fußboden vollständig fertiggestellt und belastbar ist. Bei Neubauten müssen im Montageraum Türen und Fenster eingesetzt sein. Der Besteller ist weiter für den Transport der gelieferten Ware an den Montageplatz, den Schutz der Montageteile und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zuständig und hat für die Reinigung Sorge zu tragen.
- 2) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von META erforderlich sind, stellt META sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 3) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist META nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von META unberührt.
- 4) Die Gestellung von geeignetem Gerät erfolgt bauseits. Die Bereitstellung eines oder mehrerer Stapler (Hubhöhe = letzte Holmebene und/oder Oberkante Gangebene) und Hubwagen für das Abladen und für den Montagezeitraum muss gewährleistet werden. Die Tragkraft des Staplers sollte mindestens 1,5 to (für das Entladen) betragen. Eine ausreichende Gabellänge, mindestens 1,10 m, muss vorhanden sein.
- 5) META wird bei Durchführung des Vertrages die geltenden Unfallverhütungsvorschriften beachten. Hierzu ist der Besteller bezüglich seiner technischen Hilfeleistung ebenfalls verpflichtet.

5. Montagefrist, Gefahrtragung

- 1) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller bereit ist.
- 2) Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie dem Eintritt von Umständen, die von META nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem META aus anderen Gründen in Verzug geraten ist.
- 3) Ist der zu montierende Liefergegenstand vor der Abnahme untergegangen oder verschlechtert worden, ohne, dass META dies zu vertreten hätte, so ist META berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt auch bei jeder anderen Art

von Unmöglichkeit der Montage, die META nicht zu vertreten hat. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies META insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an META zu entrichten.

6. Abnahme

- 1) Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist META zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der von META nicht zu vertreten ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 2) Hat META dem Besteller die Beendigung der Montage angezeigt und ist der Besteller in Folge dessen zur Abnahme verpflichtet, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt, wenn META den Besteller zugleich mit dieser Anzeige oder später auf diese Folge hingewiesen hat. Im übrigen bleibt META gemäß §640 Abs. 1 S. 3 BGB berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt.
- 3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von META für solche Mängel, die dem Besteller bei der Abnahme bekannt sind, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Dasselbe gilt auch für Mängel, die dem Besteller bei der Abnahme erkennbar waren.

7. Gewährleistung

- 1) Die Rechte des Bestellers beschränken sich entgegen § 634 BGB auf das Recht gemäß § 635 BGB Nacherfüllung zu verlangen. Dem Besteller bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl statt dessen vom Vertrag zurückzutreten.
- 2) Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich META anzuzeigen. Die Haftung von META besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den META nicht zu vertreten hat.
- 3) Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel an der Montageleistung verjähren, abweichend von § 634a Abs. 1 BGB in einem Jahr. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten jedoch, soweit es um die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von META beruhen beziehungsweise soweit es um die Haftung für sonstige Schäden geht, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von META oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von META beruhen.
- 4) Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von META vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von META für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei META sofort zu verständigen ist, oder wenn META nach Ablauf einer durch den Besteller zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von META Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8. Sonstige Haftung von META, Haftungsausschluss

- 1) Wird bei der Montage ein von META geliefertes Montageteil durch Verschulden von META beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- 2) Wenn durch Verschulden von META der montierte Gegenstand vom Besteller in Folge unerlässener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der montierten Gegenstände, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des §§ 7 und 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- 3) Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen META geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht soweit es um die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Inhabers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von META beruhen beziehungsweise soweit es um die Haftung für sonstige Schäden geht, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Inhabers, des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von META beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Montage für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am montierten Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Liegt ein Verschulden solcher Erfüllungsgehilfen vor, die keine leitenden Erfüllungsgehilfen sind, so haftet META nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9. Ersatzleistungen des Bestellers

Werden ohne Verschulden von META die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes von META zuständig. META kann auch das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.

Stand 12/2003